

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Altmittweida vom 06.05.2025

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. vom 9. März 2018 (SächsGVBl S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl S. 500) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) und § 2 und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalebekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmittweida in seiner Sitzung am 05.05.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Altmittweida im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen des § 5 dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Altmittweida im Sinne der § 1 KomBekVO erfolgen, durch die elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Gemeinde Altmittweida unter <https://www.gemeinde-altmittweida.de/bekanntmachungen> soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist. Der Tag der Veröffentlichung wird auf dem Dokument vermerkt.

(2) Die elektronische Ausgabe stellt die authentische Form dar. Es besteht die Möglichkeit, im Bürger- und Gästebüro der Stadt Mittweida (Markt 32, 09648 Mittweida) Einblick in das elektronische Amtsblatt während der allgemeinen Öffnungszeiten zu nehmen bzw. Ausdrücke kostenfrei zu erhalten.

(3) Soweit die Veröffentlichung in der gemäß Absatz 1 bestimmten Form nicht zulässig ist, erfolgt der vollständige Abdruck in der Ausgabe des „Gemeindeanzeigers Altmittweida“.

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung. Der Inhalt der sog. Auslegungsbekanntmachungen wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Altmittweida unter <https://www.gemeinde-altmittweida.de/bekanntmachungen> in

elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt (§§ 3 Absatz 2 Satz 2, 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB). Ebenso werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Altmittweida in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt.

§ 3

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie im Bürger- und Gästebüro der Verwaltungsgemeinschaftsgemeinde, der Stadt Mittweida während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die vorgeschriebene Dauer von mindestens zwei Wochen niederlegt werden oder an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde Altmittweida zur kostenlosen Einsicht durch jedermann.

Hierauf wird bei Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5

Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

Die in § 2 dieser Satzung vorgeschriebene Form für die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altmittweida gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe.

§ 6

Notbekanntmachung

(1) Ist ein rechtzeitiges Erscheinen der Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

(2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 7
Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 und die ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe gemäß § 5 ist mit Ablauf des Erscheinungstages auf der Internetseite der Gemeinde Altmittweida unter <https://www.gemeinde-altmittweida.de/bekanntmachungen> vollzogen.

(3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 2 vollzogen.

(4) Die Notbekanntmachung nach § 6 ist mit ihrer Durchführung vollzogen.

(5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Altmittweida vom 16.10.2012 außer Kraft.

Altmittweida, den 06.05.2025

gez. Miether
Bürgermeister

Bekannt gemacht im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Altmittweida Nr. 5 vom 16.05.2025